



Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr.in phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 20. Dezember 2022

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 03 - 11 der an dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche im Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / einer Doktorin der Philosophie (Dr.in phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026 ff.), zuletzt geändert am 07.06.2022 (UniReport: 28.06.2022), wie folgt geändert:

Artikel I

a) Die **allgemeinen Bestimmungen** der Fachbereiche 03 – 11 werden in § 3 Abs. 5 wie folgt geändert:

(5) Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist abzulegen:

- a) wenn das Abschlussexamen nach Abs. 1 nicht mit Prädikat abgelegt wurde, oder
- b) wenn das Abschlussexamen nach Abs. 1 nicht im Promotionsfach abgelegt wurde, oder
- c) wenn die Gleichwertigkeit des Abschlussexamens nicht anerkannt wurde (Abs. 4), oder
- d) wenn ein Zusatzstudium nach einem Lehramtsexamen (Abs.6) erforderlich war.

Die Ergänzungsprüfung ist im Promotionsfach abzulegen und muss den Anforderungen des mündlichen Teils einer Hauptfachprüfung entsprechen. Die Ergänzungsprüfung ist vor zwei Prüfungsberechtigten abzulegen und dauert insgesamt eine Stunde. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und den Beisitzer. Der Bewerber hat *ein* Vorschlagsrecht. Den Beisitz können die beiden Prüfer alternierend übernehmen. Die Ergänzungsprüfung muss mit Prädikat, d.h. mindestens mit „3“ (befriedigend) bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.

Anstelle einer Ergänzungsprüfung können Modulprüfungen, wie sie in modularisierten Studiengängen üblich sind, anerkannt werden, soweit sie ein angemessenes Äquivalent

zur Ergänzungsprüfung darstellen. Näheres wird in den ergänzenden Bestimmungen der einzelnen Fachbereiche geregelt.

b) Die **ergänzenden Bestimmungen** der Fachbereiche 03 - 11 werden wie folgt geändert: Unter dem Eintrag „**Fachbereich Erziehungswissenschaften (Fb 04)**“ werden die Ziff. **1 und 2 bis 7** ersetzt durch:

1. Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4:

Die Promotionsgebühr gem. § 8 Abs. 4 beträgt 125,00 Euro. Sie ist nach dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens und nach Rechnungsstellung *durch das Prüfungsamt Geistes-, Kultur- und Sportwissenschaften* innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

3. Regelungen für Absolvent*innen gem. § 3 Abs. 1:

*Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bei Hochschulabsolvent*innen mit Abschlüssen mit erziehungswissenschaftlichen Anteilen:*

Es sind insgesamt mind. 60 ECTS im Studium der Erziehungs- oder Bildungswissenschaften einschließlich Modulprüfungen gem. § 3 Abs. 5 erforderlich. Der Promotionsausschuss kann den Nachweis weiterer erziehungswissenschaftlicher Studien in einschlägigen Masterstudiengängen verlangen; die Entscheidung über den Umfang dieser Auflage trifft der Promotionsausschuss auf Grundlage der bereits absolvierten erziehungswissenschaftlichen Anteile.

*Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in gem. § 5 müssen bereits mind. 30 ECTS nachgewiesen werden. Die Auflagen müssen spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens vollständig erfüllt sein und nachgewiesen werden.*

4. Regelungen für Absolvent*innen gem. § 3 Abs. 2:

*Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bei Fachhochschulabsolvent*innen mit einem Masterabschluss in den fachlichen Bereichen Sozialpädagogik und Soziale Arbeit sowie weiterer fachlich einschlägiger Abschlüsse:*

*Der Abschluss muss mit mindestens der Note „gut“ (bis 2,5) erfolgt sein. Die Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 5 ist in der Regel innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorand*in, spätestens aber bis zum Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens gem. § 8 abzulegen.*

5. Regelung für ein Zusatzstudium gem. § 3 Abs. 6 (Staatsexamen eines Lehramts (L1, L2, L3, L4)):

*Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion bei L1/L2 Absolvent*innen mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern (6 Semester plus ein Prüfungssemester, entspricht 210 ECTS):*

Es sind weitere erziehungswissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 30 ECTS einschließlich Modulprüfungen gem. § 3 Abs. 5 in einschlägigen Masterstudiengängen erforderlich.

Die Auflage muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens erfüllt sein und nachgewiesen werden. Lehramtsstudiengänge mit mind. achtsemestriger Regelstudienzeit (entspricht 240 ECTS) erhalten keine Auflagen.

6. Regelungen für alle anderen Fälle:

In allen anderen Fällen ist ein erziehungswissenschaftliches *Masterstudium* mit Prädikat (§ 3 Abs. 1) erforderlich.

Vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist gem. § 3 Abs. 3 nachzuweisen, dass *die*der Doktorand*in* mindestens zwei Semester an der Goethe-Universität im Fach Erziehungswissenschaft immatrikuliert gewesen ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von den Regelungen 3-6 abweichen.

Alle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung.

*Eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuer*innen soll bis zur Annahme als Doktorand*in geschlossen werden.*

7. Regelungen für kumulative Dissertationen gem. § 9 Abs. 3:

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung am Fb 04 durch eine so genannte *kumulative* Dissertation erbracht werden.

(2) Mit *Antragsstellung auf Annahme als Doktorand*in* am Fachbereich Erziehungswis-

senschaften teilen der*die Kandidat*innen und der*die Betreuer*innen dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine *kumulative* Dissertation oder *eine* Monographie handelt. Ein Wechsel zur *kumulativen* Dissertation oder zur Monographie ist vor dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich von *den* Kandidat*innen und Betreuer*innen mitzuteilen.

- (3) Die *kumulative* Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens vier fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in Alleinautor*innenschaft in einschlägigen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Publikationsorganen. Mindestens zwei der eingereichten Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder anderen Qualitätssicherungssystemen publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein. Die übrigen Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder andern Qualitätssicherungssystemen nachweislich eingereicht sein. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, welche Zeitschriften und Reihen als (international) erziehungs- und sozialwissenschaftlich anerkannt gelten. Zwei der Beiträge können durch Beiträge ersetzt werden, an welchen der*die Kandidat*in in Koautor*innenschaft mitgewirkt hat. Bei Beiträgen in Koautor*innenschaft ist von der*dem Kandidat*in zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.
- (4) Die Nachweise zur Annahme sowie zur Einreichung der Beiträge sind durch entsprechende schriftliche Bestätigungen von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.
- (5) *Höchstens ein Beitrag, der in die kumulative Dissertation eingeht, kann in Koautor*innenschaft mit einer*einem Gutachter*in eingereicht werden.*
- (6) Die *kumulative* Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens vier fachwissenschaftlichen Beiträgen einen Rahmentext, in dem der*die Kandidat*in in das Forschungsthema einführt und in dem der grundlegende theoretische Zugang der Arbeit, der Forschungskontext sowie die methodisch-methodologischen Bezüge und der erziehungswissenschaftliche Ertrag des Gesamtwerks dargelegt werden. Im Rahmentext wird überdies der inhaltliche Zusammenhang der thematisch eigenständigen eingereichten Beiträge im Hinblick *auf* die übergeordnete Fragestellung dargestellt. Der Rahmentext muss einen Umfang von mindestens 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.
- (7) Der*die Gutachter*innen haben zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautor*innenschaft ist auf den Anteil *der*des Kandidat*in* in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main

gez.

Prof. Dr. Rembert Hüser

Dekan

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main